

# Erhebliche Einbußen

## Gekündigte Lebensversicherung – Viel berappt, wenig zurückerhalten

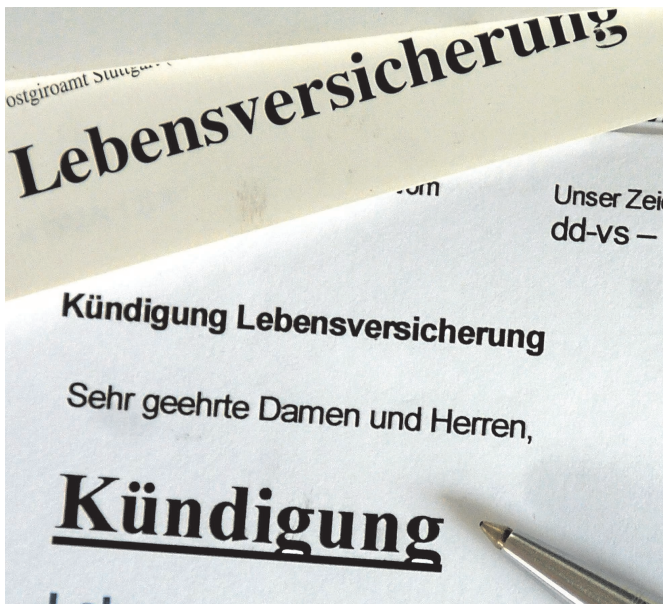
Wer seine Kapitallebensversicherung vorzeitig kündigt, muss häufig mit erheblichen Einbußen beim Rückkaufswert rechnen. Von den einbezahlten Beiträgen können etwa Anteile zur Risikodeckung, Abschlusskosten oder mitunter auch Stornokosten abgezogen werden.

Dieser weitverbreiteten Praxis hat der Bundesgerichtshof in seinen Urteilen vom 17.10.2012 – IV ZR 202/10 – und vom 25.07.2012 – IV ZR 201/10 bereits Grenzen gesetzt und entsprechende Klauseln in den Vertragswerken für unwirksam erklärt. Sie wären intransparent und würden den Kunden unangemessen benachteiligen, so die Begründung.

Für Verträge, die erst ab 2008 geschlossen wurden, gibt es inzwischen sogar ge-



Dr. Stefan Dettke



Wer seine Lebensversicherung vorzeitig kündigt, muss häufig mit erheblichen Einbußen beim Rückkaufswert rechnen. Foto dpa

setzliche Vorgaben, wie hoch der Rückkaufswert mindestens sein muss. Was eine Kündigung oder Beitragsfreistellung hingegen für den Rückkaufswert von Verträgen bedeutet, die zwischen 2001 und 2007 abgeschlossen wurden, hat der zuständige IV. Zivilsenat des BGH aktuell am 11. September 2013 entschieden.

Das Ergebnis: Im Fall einer Kündigung der Police müssen Kunden auch weiterhin hohe Abschläge auf den sogenannten Rückkaufswert hinneh-

men. Der Versicherer darf in diesem Fall bis zur Hälfte der einbezahlten Sparbeiträge plus Zinsen behalten. Der Rückkaufswert muss jedoch mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen, der sich auf Grundlage der Prämienkalkulation ergibt.

Daneben haben aber auch unabhängig von dem neuen BGH-Urteil viele Kunden mit Altverträgen möglicherweise Ansprüche auf eine Nachzahlung. Dies gilt immer dann, wenn vom Versicherer zu wenig ausbezahlt wurde. Proble-

me ergeben sich jedoch oft beim Nachvollziehen der Rückzahlung.

Die Erfahrung zeigt, dass viele Kunden, die ihre Lebensversicherung vorzeitig kündigen, nicht selten nur dürftige Informationen über die Höhe und Zusammensetzung der Abzüge erhalten. An der Stelle empfiehlt es sich, eine detaillierte Berechnung vom Versicherer zu fordern. Nur so kann überhaupt überprüft werden, ob der Rückkaufswert angemessen ist oder dem Kunden nicht womöglich eine höhere Zahlung zugestanden hätte.

Insbesondere mit Blick auf die aktuellen BGH-Urteile kann sogar eine komplette Neuberechnung des Rückkaufswertes infrage kommen. Kunden sollten ihre Ansprüche dann vor Ablauf der Verjährungsfristen gegenüber dem Versicherer geltend machen.

Wer keine oder nur eine unbefriedigende Antwort von seinem Versicherungsunternehmen erhält oder sich über seine rechtlichen Möglichkeiten informieren möchte, sollte sich fachkundigen Rat einholen.

Dr. Stefan Dettke  
Rechtsanwalt

.....  
Dr. Dettke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 56, Dortmund. Kontakt: Tel. (0231) 98 34 02 00 [www.dr-dettke.com](http://www.dr-dettke.com)